



## Auszug aus dem substantziellen Protokoll 134. Ratssitzung vom 12. März 2025

4384. 2024/474

**Weisung vom 02.10.2024:**

**Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Bearbeiten von Personendaten und Einsicht ins Personaldossier und weitere Personendaten der Angestellten**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage (datiert vom 2. Oktober 2024) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
3. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2020/64, von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und fünf Mitunterzeichnenden vom 26. Februar 2020 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat Änderungsantrag und Schlussabstimmungen:

**Anjushka Früh (SP):** *Mit der Motion der SP-Fraktion wurde gefordert, dass mit der Digitalisierung des Personaldossiers die Einsicht in die eigenen Personendaten grundsätzlich jederzeit mit dem persönlichen Login möglich sein soll. Der Stadtrat hat diese Forderung mit der vorliegenden Weisung umgesetzt. Die Vorlage ermöglicht, dass das Bearbeiten der Personendaten der städtischen Angestellten und besonders das Einsichtsrecht transparenter, klarer und konform zum übergeordneten Datenschutzrecht geregelt wird. Neu soll das direkte Zugriffsrecht der Angestellten auf ihr elektronisches Personaldossier auf der Stufe der «Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)» geregelt werden: In Artikel 42<sup>ter</sup> soll festgelegt werden, dass das Personaldossier entweder elektronisch oder in hybrider Form geführt wird. Mit dieser Regelung soll Transparenz gegenüber den Mitarbeitenden geschaffen werden, wo und in welcher Form das Personaldossier geführt wird. In Artikel 42<sup>quater</sup> des Personalrechts wird Transparenz geschaffen, wo die Personaldaten innerhalb der städtischen Systemlandschaft geführt und bearbeitet werden. Es soll festgehalten werden, dass nebst dem*



*Personaldossier auch im Lohnbearbeitungssystem und weiteren Systemen Personendaten erfasst werden können. In Artikel 45 wird neu das Einsichtsrecht der Angestellten in die Personendaten geregelt. Es wird explizit festgehalten, dass sie einen direkten Zugriff auf ihr Personaldossier haben. Darunter fallen alle Personendaten, die sie betreffen. Auf diese sollen sie im Sinn eines einfachen Abrufverfahrens ohne Antrag oder Einbezug von Human Resources Management (HRZ) zugreifen können. Weiter soll das Einsichtsrecht weiterer Stellen, die dies aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung benötigen, in Artikel 46 differenzierter und konform zum kantonalen Datenschutzrecht geregelt werden. Damit soll das Einsichtsrecht der Vorgesetzten nun explizit erwähnt werden. Im Vergleich zur heutigen Regelung wird auf den Begriff des umfassenden Einsichtsrechts verzichtet; der Zugriff soll nur so weit, als es für die Aufgaben notwendig ist, erfolgen. Beim Änderungsantrag zum Artikel 42<sup>ter</sup> beantragt die Sachkommission Finanzdepartement (SK FD) einstimmig, dass bei der hybriden Form des Personaldossiers dieses nicht teils in elektronischer und teils in physischer, sondern vollständig elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt wird. Aus Beweis Zwecken sollen gewisse wichtige Dokumente des Arbeitsverhältnisses mit Originalunterschrift, wie eine Anstellungsverfügung und ähnliches, weiterhin in Papierform aufbewahrt werden. Gegen die Aufbewahrung der Dokumente im Original spricht grundsätzlich nichts. In der Kommissionsberatung wurde ausgeführt, dass die aufbewahrten Dokumente momentan nicht zusätzlich im elektronischen Personaldossier abgelegt werden. Das überzeugte die SK FD nicht. Darum beantragt sie die Doppelablage der Dokumente, sodass der Zugriff der Angestellten auf ihr gesamtes Personaldossier sichergestellt ist. Der Datenschutz als Gegenargument für diese Art der Ablage überzeugte die SK FD nicht. Das Personaldossier enthält bereits sensible Daten.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1  
Art. 42<sup>ter</sup> «Personaldossier» Abs. 2 lit. b

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 2 lit. b:

- I. hybrider Form, wobei die Akten teils physisch und teils vollständig elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt werden.

Zustimmung: Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Hans Dellenbach (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Ivo Bieri (SP), Martin Busekros (Grüne), Lara Can (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Sibylle Kauer (Grüne) i. V. von Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte), Patrick Tscherrig (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



3 / 4

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **177.100**

#### **Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR)**

Änderung vom ...

##### **Art. 42 Bearbeiten von Personendaten der Angestellten**

<sup>1</sup> Die Stadt bearbeitet Personendaten der Angestellten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

<sup>2</sup> Sie kann Personendaten der Angestellten zu einem anderen Zweck bearbeiten, wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

<sup>3</sup> Sie beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei den betroffenen Personen.

##### **Art. 42<sup>bis</sup> Bearbeiten von Personendaten der Bewerbenden**

<sup>1</sup> Die Stadt kann für die Besetzung einer Stelle Personendaten der Bewerbenden beschaffen, wenn:

- die betroffene Person einwilligt; und
- die Personendaten für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens in Bezug auf die Stelle notwendig sind.

<sup>2</sup> Bei Nichtanstellung werden die Personendaten spätestens nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zurückgegeben oder vernichtet.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann Abweichungen festlegen.

##### **Art. 42<sup>ter</sup> Personaldossier**

<sup>1</sup> Personendaten der Angestellten werden im Personaldossier geführt, wenn sie für das Anstellungsverhältnis wesentlich sind.

<sup>2</sup> Das Personaldossier wird geführt in:

1. elektronischer Form; oder
2. hybrider Form, wobei die Akten vollständig elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt werden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt fest, welche Personendaten in das Personaldossier gehören.

##### **Art. 42<sup>quater</sup> Führen von elektronischen Personendaten**

<sup>1</sup> Personendaten der Angestellten werden im gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystem geführt.

<sup>2</sup> Das elektronische Personaldossier ist Teil des gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystems.

<sup>3</sup> Personendaten der Angestellten können in weiteren zentralen oder dezentralen digitalen Systemen bearbeitet werden, insbesondere in:

1. Zeiterfassungssystemen;
2. Personaleinsatzsystemen;



4 / 4

3. Kommunikationssystemen;
4. Zugangskontrollsystemen.

Art. 43 (unverändert)

Art. 44 (unverändert)

**Art. 45 Einsichtsrechte der Angestellten**

<sup>1</sup> Angestellte haben ein Recht auf Einsicht in ihre Personendaten.

<sup>2</sup> Sie haben direkten Zugriff auf ihr elektronisches Personaldossier.

<sup>3</sup> Die Einsicht und die weiteren Rechte der Angestellten sowie die Voraussetzungen zur Einschränkung dieser Rechte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts.

**Art. 46 Einsichtsrechte Dritter**

<sup>1</sup> Folgende Instanzen und Angestellte haben Einsicht in die Personaldossiers und in die weiteren Personendaten der Angestellten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist:

3. die Angestellten der Personal- und Rechtsdienste;
4. die Vorgesetzten;
5. die Dienstchefinnen oder Dienstchefs;
6. die Departementsvorstehenden;
7. der Stadtrat;
8. die Ombudsstelle;
9. die Datenschutzstelle;
10. die Finanzkontrolle.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt den Zugriff auf das elektronische Personaldossier und die weiteren Personendaten der Angestellten.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat